



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Rüstungskommission

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Rüstungskommission (Kommission) wurde bereits eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung³.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

³ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 14. Dez. 2018.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die Kommission ist beratendes Organ der Chefin oder des Chefs des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in wesentlichen Rüstungsfragen und wirkt als Bindeglied zwischen Wirtschaft, Forschung, Wissenschaft und VBS.

Die Kommission nimmt insbesondere im Auftrag der Chefin oder des Chefs VBS Stellung zu folgenden Themen:

- a. Umsetzung und Anpassung der Rüstungspolitik und Rüstungsstrategie des VBS;
- b. Überprüfung der rüstungsstrategischen Ziele;
- c. STIB-Jahresbericht;
- d. Arbeitsteilung zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Armee;
- e. Sicherstellung von Kernkompetenzen der Schweizer Industrie und Forschung.

Die Kommission kann von der Rüstungschefin oder vom Rüstungschef bei Bedarf zur Bearbeitung von weiteren Themen beigezogen werden:

- a. Entwicklung der Organisation von armasuisse;
- b. Begleitung strategischer und politisch bedeutsamer Projekte von armasuisse.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission hat höchstens 13 Mitglieder (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in). Die Zusammensetzung richtet sich nach den aktuellen und mittelfristig zu erwartenden Herausforderungen. Namentlich haben ihr Vertreter/innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden anzugehören. Die Mitglieder verfügen über die notwendigen spezifischen Kenntnisse.

5. Organisation

Die Kommission ist dem VBS zugeteilt. Es steht ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) in der armasuisse zur Verfügung.

Die Rüstungschefin oder der Rüstungschef oder die Kommission können für einzelne Traktanden weitere Fachleute beiziehen oder aus ihrem Kreis Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen, die sich selbständig organisieren.

Die Kommission legt ihre Organisation und den Geschäftsablauf in einem Geschäftsreglement fest, das vom Generalsekretariat VBS (GS-VBS) genehmigt werden muss.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet der Rüstungschefin oder dem Rüstungschef jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache der armasuisse.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Finanzierung der Kommission erfolgt über das Budget der armasuisse.

11. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

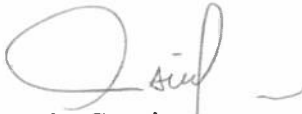
Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Bern, 9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident


Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler


Walter Thurnherr